

**DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V.**



9. Deutscher Baugerechtstag

12./13.05.2023 in Hamm(Westf.)

Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/ X – Baubetrieb

Leitende Arbeitskreisgruppe AK I/X:

RiOLG Dr. Tobias Rodemann, Düsseldorf

RAin Dr. Birgit Franz, Köln

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, Essen

Univ.-Prof. Dr. Mike Gralla, Dortmund

RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Prof. Stefan Leupertz, Köln

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

RAin Prof. Dr. Iris Oberhauser, München

RA Dr. Stefan Althaus, München

RA Dr. Claus Schmitz, München

RA Prof Dr. Oliver Moufang, Frankfurt

Referenten:

RA Dr. Claus Schmitz, München

RAin Prof. Dr. Iris Oberhauser, München

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, Essen

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla, Dortmund

RA Dr. Stefan Althaus, München

Thema des Arbeitskreises:

*5 Jahre Bauvertragsnovelle - Evaluation und Regelungsbedarf für Anordnungen,
Mehrvergütung und Gefahrtragung*

Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block I Empfehlung 1

*Das in § 650b Abs. 1 BGB verankerte „Einigungsmodell“, wonach die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen den Versuch unternehmen müssen, sich über die Ausführung einer vertragsändernden Anordnung des Bestellers und eine hierauf bezogene Mehr- oder Mindervergütung zu einigen, **bevor** der Besteller berechtigt ist, eine Vertragsänderung anzuordnen, soll in dieser Form aus dem Gesetz gestrichen werden. Der Besteller soll dazu berechtigt sein, Vertragsänderungen im Sinne des heutigen § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Änderung des Werkerfolgs) und Nr. 2 (notwendige Änderungen) auch ohne einen vorherigen Einigungsversuch anzuordnen. Die weitere Anforderung an die Wirksamkeit solcher Anordnungen (Zumutbarkeit, falls es um einer Änderung des Werkerfolgs geht) bleibt unberührt.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block I Empfehlung 2

In § 650b BGB soll eine den Unternehmer betreffende Obliegenheit aufgenommen werden, nach einer Anordnung des Bestellers ein Angebot über die anordnungsbedingte Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Ergänzend soll in § 650b BGB geregelt werden, dass das Angebot auf der Grundlage der voraussichtlichen tatsächlich erforderlichen Kosten oder der Urkalkulation erstellt wird.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block I Empfehlung 3

In § 650b BGB soll gesetzlich geregelt werden, dass die Parteien nach Vorlage eines Angebots, das inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet sind, über die Mehr- oder Mindervergütung infolge der angeordneten Vertragsänderung zu verhandeln. Weist der Besteller ein nach den obigen Anforderungen aufgestelltes Angebot des Unternehmers im Falle einer Anordnung nach § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB ohne berechtigten Grund insgesamt oder in Teilen zurück, befasst er sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit dem Angebot oder verstößt er in sonstiger Weise gegen das Verhandlungsgebot, darf der Unternehmer die Ausführung der von der angeordneten Vertragsänderung betroffenen Arbeiten verweigern. Unberührt bleiben im Hinblick auf alle Änderungsanordnungen nach Nr. 1 und Nr. 2 die nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Leistungsverweigerungsrechte des Unternehmers.

Abstimmungsergebnis



Block I Empfehlung 4

Die Regelung in § 650c Abs. 3 BGB, wonach der Unternehmer in der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen 80 % der in seinem Angebot genannten Mehrvergütung ansetzen darf, gilt mit der Maßgabe fort, dass der Unternehmer zu einer derartigen pauschalierten Abrechnung der anordnungsbedingten Mehrvergütung nur berechtigt ist, wenn er ein Angebot vorgelegt hat, das inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block I Empfehlung 5

§ 650d BGB gilt für alle Streitigkeiten über die Erfüllung der wechselseitigen Pflichten und Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht des Bestellers und dem sich hieraus ergebenden Vergütungsanspruch des Unternehmers.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block II Empfehlung 1

In § 650c Abs. 2 Satz1 BGB soll eine Regelung aufgenommen werden, dass die Hinterlegung der Urkalkulation unabhängig von einer Vereinbarung mit dem Besteller ist und dass die Hinterlegung mit, jedoch spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen hat.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block II Empfehlung 2

Es wird vorgeschlagen, die derzeit im Gesetz in § 650c Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Formulierung

(2)

Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

zu streichen und durch die folgende, nach dem ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene Formulierung

(2)

Es wird vermutet, dass diese Ansätze den tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen und hinsichtlich der Zuschläge weiterhin angemessen sind. zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block III Empfehlung

In § 650c BGB soll eine zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 VOB/B vergleichbare Regelung aufgenommen werden

Abstimmungsergebnis



Block IV Empfehlung

§ 650g Abs. 1 BGB, der die in § 644 Abs. 1 BGB enthaltene Gefahrtragungsregelung zugunsten des Unternehmers abschwächt, ist um eine wesentliche Fallgruppe zu ergänzen. Er soll nicht nur die sprachlich präzisierende Fallgruppe erfassen, dass der Besteller nach Fertigstellung des Werks oder eines Teils davon, dessen Abnahme vereinbart ist, die Abnahme verweigert, sondern auch diejenige, dass der Besteller vor Abnahme des Werks dieses oder einen abgrenzbaren Teil davon nutzen will. In § 650g Abs. 2 S. 1 BGB sollte klargestellt werden, dass der Termin zur Zustandsfeststellung unverzüglich zu bestimmen ist und schnellstmöglich stattfinden muss. § 650g Abs. 3 ist dahin zu korrigieren, dass die Rechtsfolge nicht von einem Verschaffen des Werks, sondern allein von einer gem. § 650g Abs. 1 und 2 BGB durchgeführten Zustandsfeststellung abhängt und dass es seitens des Bestellers nicht um das Vertreten, sondern um die Verursachung offenkundiger Mängel geht.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht

Block V Empfehlung

*Der Gesetzgeber soll weiterhin prüfen, ein
spezialgesetzliches Bauverfügungsverfahren einzuführen.*

Abstimmungsergebnis

